

## **Die Europäische Union, Belgien und der belgische Verfassungsgerichtshof**

Prof. Dr. L. Lavrysen

*Richter am Verfassungsgerichtshof*

*Leiter des Zentrums für Umwelt- und Energierecht, Universität Gent*

### **I. Die Umwandlung Belgiens zu einem komplexen Föderalstaat und die diesbezügliche Rolle der Europäischen Union**

*Eine schrittweise Reform zu einem Föderalstaat hin, der sich aus drei Regionen und drei Gemeinschaften zusammensetzt*

I. Die belgische Staatsstruktur entwickelte sich in der Zeit von 1970 bis 1993 schrittweise von einem dezentralisierten unitären Staat bis hin zum Föderalstaat, der sich aus drei Regionen (der Flämischen Region, der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt), welche für sogenannte ortsbezogene Angelegenheiten zuständig sind, und drei Gemeinschaften (der Flämischen, der Französischen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft), welche für sogenannte personenbezogene und kulturelle Angelegenheiten zuständig sind, zusammensetzt<sup>(1)</sup>. Dabei ist zu vermerken, dass im Norden des Landes die Flämische Region und die Flämische Gemeinschaft sich faktisch zusammengeschlossen haben und über gemeinsame Institutionen verfügen (Flämisches Parlament, Flämische Regierung, Ministerium der Flämischen Gemeinschaft und verschiedene flämische öffentlich-rechtliche Anstalten), während dies weder im Süden des Landes noch in Ostbelgien der Fall ist, wo die für personenbezogene Angelegenheiten zuständige Französische bzw. Deutschsprachige Gemeinschaft sich jeweils von der für ortsbezogene Angelegenheiten zuständigen Wallonischen Region unterscheiden. Im Mittelpunkt des Landes befindet sich die Region Brüssel-Hauptstadt, die - genauso wie die Flämische und die Französische Region - für die ortsbezogenen Angelegenheiten zuständig ist. In diesem zweisprachigen Gebiet sind die Französische bzw. die Flämische Gemeinschaft für die personenbezogenen Angelegenheiten zuständig, allerdings nur insofern, als es sich dabei um einsprachige Einrichtungen handelt. Zweisprachige Einrichtungen gehören dort, was diese

---

<sup>1</sup> A. ALEN, *Handboek van het Belgisch Staatsrecht*, Kluwer Rechtswetenschappen België, Antwerpen, 1995, 28-41, 329-335; J. VANDE LANOTTE / G. GOEDERTIER, *Inleiding tot het Publiekrecht. Deel 2*. Overzicht van het Publiek Recht, Die Keure, Brügge, 2001, 569-649, 1017-1236.

Angelegenheiten anbelangt, zum Kompetenzbereich des Parlamentes der Region Brüssel-Hauptstadt, welches dann als „Gemeinsame Gemeinschaftskommission“ tagt, was voraussetzt, dass eine Mehrheit in den beiden Sprachgruppen dieses Parlamentes erforderlich ist.

Die Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Föderalstaat und den Regionen und Gemeinschaften kennzeichnet sich durch den Rückgriff auf hauptsächlich ausschließliche Zuständigkeiten sowie durch das Nichtvorhandensein einer Hierarchie im Verhältnis zwischen dem Föderalstaat und den Regionen <sup>(2)</sup>. Die Regionen und Gemeinschaften verfügen über eigene gesetzgebende und ausführende Organe (Regierung und Verwaltungen), die in den ihnen zugewiesenen Sachbereichen völlig autonom sind, während auch der Föderalstaat seinerseits über eine eigene gesetzgebende und eine eigene ausführende Gewalt verfügt <sup>(3)</sup>. Die rechtsprechende Gewalt ist jedoch völlig föderal <sup>(4)</sup>.

Die Gesetzgebungstätigkeit wird auf föderaler Ebene mittels sogenannter „Gesetze“ ausgeübt. Auf Regional- und Gemeinschaftsebene handelt es sich dabei um „Dekrete“, abgesehen von der Region Brüssel-Hauptstadt, wo von „Ordonnanzen“ die Rede ist.

Die belgische Staatsstruktur weist also manche asymmetrischen Aspekte auf.

### *Europäische Einflussnahme auf Zuständigkeitsumschreibungen und -begrenzungen*

2. Wenngleich bei der Festlegung der jeweiligen Zuständigkeiten des Föderalstaates, der Regionen und der Gemeinschaften hauptsächlich innerstaatliche Faktoren eine Rolle gespielt haben, war die Zugehörigkeit zur Europäischen Union nicht ohne Bedeutung bei der konkreten Gestaltung bestimmter Zuständigkeitsverteilungsvorschriften oder bei der Formulierung bestimmter Zuständigkeitsbegrenzungen in Bezug auf die Regionen und Gemeinschaften. Dies lässt sich anhand einiger Beispiele verdeutlichen. Im *Wirtschafts- und Sozialbereich* gibt es in Belgien eine Kompetenzverteilung zwischen dem Föderalstaat einerseits und den Regionen und Gemeinschaften andererseits. Die Zuteilung normativer Zuständigkeiten auf wirtschaftlicher Ebene oder mit einem wirtschaftlichen Aspekt an die föderierten Teilgebiete ist potentiell geeignet, Handelsschranken zwischen den föderierten Teilgebieten des Staates zu schaffen, was auf gespanntem Fuße mit den aus der Zugehörigkeit zur Europäischen Union (und zur Welthandelsorganisation) sich ergebenden Verpflichtungen stehen könnte. So erhob sich anlässlich eines Dekrets der Wallonischen Region vom 7. Oktober 1985 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung die Frage, ob eine Region die Ausfuhr von Trinkwasser oder zur Trinkwasseraufbereitung geeignetem Wasser in andere Regionen des Landes mit einer Steuer belegen könne. Der Verfassungsgerichtshof, damals noch Schiedshof, erkannte in seinem Urteil Nr. 47 vom 25. Februar 1988 <sup>(5)</sup>, ohne dass diesbezüglich eine ausdrückliche Verfassungsbestimmung vorhanden war, dass die belgische Staatsstruktur auf einer Wirtschafts- und Währungsunion beruht, die durch einen integrierten Markt

---

<sup>2</sup> A. ALEN, *o.c.*, 340-356.

<sup>3</sup> A. ALEN, *o.c.*, 351-352, 127-235.

<sup>4</sup> A. ALEN, *o.c.*, 237-299; siehe für einen kurzen aber übersichtlichen Überblick über die staatsrechtliche Organisation: OECD, *Environmental Performance Reviews Belgium*, Paris, 1998, 39-49; FÖDERALES PLANBÜRO, TASK FORCE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG, *Federaal Rapport Duurzame Ontwikkeling. Op weg naar duurzame ontwikkeling*, Brüssel, 1999, 72-84.

<sup>5</sup> Schiedshof, Nr. 47, 25. Februar 1988, [www.const-court.be](http://www.const-court.be)

gekennzeichnet wird, was den freien Verkehr von Gütern und Produktionsfaktoren zwischen den föderierten Teilgebieten impliziert. Der Verfassungsgerichtshof bewertete die fragliche Steuer als einen „Ausfuhrzoll“ aufgrund der vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in dessen Rechtsprechung entwickelten Kriterien und gelangte zu der Schlussfolgerung, dass eine solche Steuer im Widerspruch zur belgischen WWU stand. Die Anregung wurde vom Verfassungsgeber recht bald aufgegriffen, und zwar bei der später im selben Jahr erfolgten Abänderung - durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 - des Sondergesetzes vom 8. August 1980. In Artikel 6 § 1 VI dieses Sondergesetzes wurde ausdrücklich vorgesehen, dass die Regionen in Wirtschaftsangelegenheiten ihre Befugnisse sowohl unter Einhaltung der Grundsätze des freien Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs und der Handels- und Gewerbefreiheit als auch unter Einhaltung des allgemeinen Rechtsrahmens der Wirtschafts- und Währungsunion, wie er durch oder aufgrund des Gesetzes und durch oder aufgrund internationaler Verträge festgelegt worden ist, ausüben. Der allgemeine Rechtsrahmen der belgischen WWU wird - unter Beachtung der internationalen Verträge (WTO, EG, EWR) - durch die Föderalbehörde festgelegt. Im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der WWU ist die Föderalbehörde dafür zuständig, die Vorschriften u.a. bezüglich der öffentlichen Aufträge, des Verbraucherschutzes, der Organisation der Wirtschaft und der maximal zulässigen Wirtschaftsförderung zu bestimmen. Im Bereich der Umwelt handelt es sich dabei um eine ausschließlich föderale Zuständigkeit in Bezug auf Produktnormen, Produktabgaben, Öko-Gütezeichen und Umweltwerbung. Ferner ist nur die Föderalbehörde zuständig für die Währungspolitik, die Finanzpolitik (u.a. die Kontrolle über Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften, Holdings), das Bank- und Versicherungsrecht, die Preis- und Einkommenspolitik, das Wettbewerbsrecht und die Regelung der Handelspraktiken, das Handels- und Gesellschaftsrecht, die Niederlassungsbedingungen, das gewerbliche und geistige Eigentum, die Ausfuhrvorschriften, die Metrologie und die Normung. Des Weiteren ist die Bedeutung des föderalen Steuerwesens hervorzuheben. Die für die Wirtschaftspolitik wichtigen Steuern (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Mehrwertsteuer, Zoll und Akzisen) sind entweder hundertprozentig föderale Steuern, oder uneigentliche Regional- oder Gemeinschaftssteuern. Das heißt, dass die Steuererhebungsgrundlage, der Steuersatz und die Befreiungen auf föderaler Ebene festgelegt werden, ihr Aufkommen jedoch ganz oder teilweise den Regionen und/oder den Gemeinschaften zugeteilt wird. Obwohl diese Bestimmung sich auf den ersten Blick lediglich auf die Ausübung wirtschaftlicher Zuständigkeiten durch die Regionen bezieht, hat der Verfassungsgerichtshof den Wirkungsbereich dieser Bestimmung sehr bald auf die übrigen Zuständigkeiten der Regionen <sup>(6)</sup> und auf die Zuständigkeitsausübung durch die Gemeinschaften <sup>(7)</sup> ausgedehnt. Dies zieht zwei wichtige Folgen nach sich. An erster Stelle wird der Verfassungsgerichtshof recht oft gebeten, regionale Dekrete und Ordonnanzen anhand dieser Grundsätze und dieses allgemeinen Rechtsrahmens zu prüfen. An zweiter Stelle verfügt der Verfassungsgerichtshof durch diese Bestimmung über die Möglichkeit, diese Dekrete unmittelbar anhand bestimmter internationaler Verträge, insbesondere des EG-Vertrags, zu prüfen.

Unter Beachtung der Grundregeln der WWU und der föderalen Gesetzgebung in den vorgenannten Bereichen sind die *Regionen* dafür zuständig, eine eigene Wirtschaftspolitik zu führen. So sind die Regionen u.a. zuständig für das Anziehen von Investoren, die Beteiligung der öffentlichen Hand an Unternehmen, die regionale Entwicklung, die Absatzförderung und die Nutzung von Bodenschätzen.

---

<sup>6</sup> Schiedshof, Nr. 32/91, [www.const-court.be](http://www.const-court.be).

<sup>7</sup> Schiedshof, Nr. 6/96, [www.const-court.be](http://www.const-court.be).

Auch im Bereich der *Energiepolitik* gibt es eine Kompetenzverteilung. Während die Föderalbehörde für den nationalen Ausstattungsplan im Elektrizitätssektor, den Kernbrennstoffzyklus, die großen Lagerungsinfrastrukturen, den Transport und die Produktion von Energie sowie für die Tarife zuständig ist, sind die Regionen zuständig für die „regionalen Aspekte der Energie“, u.a. die Strom- und Gasversorgung, die neuen Energiequellen, die rationelle Energieverwendung und die Energierückgewinnung.

Im *Sozialbereich* gehören u.a. das Arbeitsrecht, die soziale Sicherheit (Arbeitslosenunterstützung, Kranken- und Invalidenversicherung, Pensionen usw.), das Existenzminimum, das gesetzlich garantierte Einkommen für Senioren, die Leistungen zugunsten der Behinderten und die Krankenhausgesetzgebung zum föderalen Kompetenzbereich, während die *Gemeinschaften* zuständig sind für bestimmte Aspekte von u.a. der Familienpolitik, der Gesundheitspolitik, der Aufnahme und Integration von Einwanderern, der Seniorenpolitik und dem Jugendschutz. Die *Regionen* sind wiederum zuständig für gewisse Aspekte der Beschäftigungspolitik.

3. Auch im Bereich der Umweltpolitik gibt es eine Verteilung der Kompetenzen zwischen der Föderalbehörde und den Regionen<sup>(8)</sup>. In Umweltfragen ist die *Föderalbehörde* zuständig für den Schutz gegen ionisierende Strahlungen, die Verwaltung radioaktiver Abfälle, die Durchfuhr von Abfällen, den Schutz der marinen Umwelt, die Produktpolitik (Produktnormen, Produktabgaben, Öko-Gütezeichen, Umweltwerbung), den Zivilschutz (Notplanung) und bestimmte Aspekte der wissenschaftlichen Forschung. Die Festlegung der Angelegenheiten, für die die Föderalbehörde zuständig geblieben ist, wurde zum Teil auch durch die Zugehörigkeit zur Europäischen Union beeinflusst. Die Zuständigkeit im Bereich der Produktpolitik beruht auf dem Bemühen, den freien Warenverkehr zu gewährleisten, während die Zuständigkeit im Bereich der Durchfuhr von Abfällen ebenfalls einen europäischen Hintergrund hat, wobei es sich nämlich um die Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft<sup>(9)</sup> handelt, die nur eine einzige für die Durchfuhr zuständige Behörde pro Mitgliedstaat zulässt.

Darüber hinaus ist die Föderalbehörde zuständig für mehrere Bereiche, die eng mit der Umweltpolitik verwandt sind. Neben den bereits erwähnten Zuständigkeiten im Bereich der Energiepolitik handelt es sich dabei unter anderem um bestimmte Aspekte der Transportpolitik (Landesflughafen, Eisenbahnen, Straßenverkehrsordnung, Straßenverkehrszulassungsordnung). Im Sinne der Eingliederung umweltbezogener Erwägungen in andere politische Bereiche sowie in Anbetracht der Erweiterung des umweltpolitischen Instrumentariums ist die Tatsache in Erinnerung zu rufen, dass die makroökonomische Politik und ein Großteil des Steuerwesens zum föderalen Kompetenzbereich gehören, wobei allerdings in gewissen Fällen die Konzertierung mit den Regionen oder sogar deren Zustimmung erforderlich ist und ein beträchtlicher Teil des Steueraufkommens den Regionen und Gemeinschaften zugewiesen wird. Weitere wichtige Bereiche sind die Außenpolitik, die Entwicklungszusammenarbeit, die Sozial- und Beschäftigungspolitik, die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, und die Justiz.

---

<sup>8</sup> L. LAVRYSEN, *De ontwikkeling van het Europese, Belgische en Vlaamse milieurecht in een wijzigende institutionele context*, Kluwer Rechtswetenschappen België, 1998, 595-653 und L. LAVRYSEN, *Leefmilieu en waterbeleid*, in G. VAN HAEGENDOREN und B. SEUTIN (Hrsg.), *De bevoegdheidsverdeling in het federale België*, Die Keure, Brügge, 1999, 114 SS.

<sup>9</sup> Mittlerweile ersetzt durch Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen.

Der Schwerpunkt der Umweltkompetenzen liegt jedoch bei den drei *Regionen*. Diese sind zuständig für die Raumordnung, den Umweltschutz (Wasser, Luft, Boden, Lärm) (mit Ausnahme der ionisierenden Strahlungen), die Abfallpolitik (mit Ausnahme der zwischenstaatlichen Durchfuhr), die Aufsicht über gefährliche, gesundheitsschädliche und störende Betriebe, die Trinkwasserversorgung, die Naturerhaltung und gewisse Aspekte der wissenschaftlichen Forschung. Diese Zuständigkeiten sind sowohl gesetzgebender als auch ausführender Art. Auch Inspektion gehört dazu. Der strafrechtliche Ordnungsapparat ist jedoch föderal. Im Rahmen ihrer steuerrechtlichen Autonomie können die Regionen Umweltabgaben einführen, soweit es noch keine entsprechende föderale Steuer gibt („*non bis in idem*“-Prinzip). Abgaben auf die Einleitung von Abwässern und auf die Verarbeitung von Abfällen sind den Regionen vorbehalten.

Die Regionen sind auch für *Denkmal- und Landschaftsschutz* zuständig. Auch in diesem Bereich ist eine Besonderheit hervorzuheben. In Ostbelgien wurde diese Zuständigkeit durch die Wallonische Region an die *Deutschsprachige Gemeinschaft* übertragen.

### *Internationale und europäische Zuständigkeiten von Regionen und Gemeinschaften*

4. Bis Anfang 1993 war die Zuständigkeitsverteilung zwischen Staat, Regionen und Gemeinschaften eine rein innere Angelegenheit. Seitdem hat aber auch im Bereich der Außenpolitik eine Kompetenzverteilung zwischen dem Föderalstaat und den Gemeinschaften und Regionen stattgefunden. Der König (die Föderalregierung) leitet die internationalen Beziehungen und schließt die internationalen Verträge ab, die sich auf die föderalen Zuständigkeiten beziehen. Auch die externe Sicherheit ist ein föderaler Kompetenzbereich. Infolge der Staatsreform von 1993 erhielten die Regionen und Gemeinschaften jedoch auch die Vertragszuständigkeit in ihren Kompetenzbereichen. Nur sie sind zuständig für den Vertragsabschluß in rein gemeinschaftlichen bzw. regionalen Angelegenheiten (z.B. die Schelde- und Maasverträge, die zwischen den drei Regionen und Frankreich und den Niederlanden, ohne föderales Einschreiten, abgeschlossen wurden). Gemischte Verträge - d.h. Verträge, die sowohl föderale als auch regionale bzw. gemeinschaftliche Angelegenheiten betreffen - werden gemäß einem recht komplizierten Verfahren abgeschlossen, wobei der Föderalstaat und die Regionen und Gemeinschaften in gegenseitigem Einvernehmen handeln. Solche Verträge bedürfen der Genehmigung des föderalen sowie der Regional- und Gemeinschaftsparlamente. Dies ist bei den meisten multilateralen Verträgen der Fall. Die Ratifizierung kann erst nach Erledigung dieses Genehmigungsverfahrens erfolgen<sup>(10)</sup>.

Die Regionen und Gemeinschaften sind seit 1993 auch intensiv an der europäischen und internationalen Politik beteiligt. Vertreter der Regionen und Gemeinschaften werden in die Delegationen aufgenommen, der belgische Standpunkt ergibt sich aus einem Konsens zwischen der Föderalbehörde und den Regionen und Gemeinschaften. Im EU-Rat wird Belgien - je nach der Zuständigkeit - vom föderalen Minister, dem gegebenenfalls durch einen Regional- oder Gemeinschaftsminister beigegeben wird, oder - in einem Turnus von sechs Monaten - von einem Gemeinschafts- und Regionalminister vertreten<sup>(11)</sup>. Entsprechende Regelungen gelten für andere internationale Organisationen und Konferenzen<sup>(12)</sup>.

---

<sup>10</sup> L. LAVRYSEN, *o.c.*, 612-635.

<sup>11</sup> Zusammenarbeitsabkommen vom 8. März 1994 bezüglich der Europäischen Union, abgeändert durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 13. Februar 2003, BS 25. Februar 2003. Es werden nicht

## *Kooperativer Föderalismus*

5. Damit eine koordinierte Politik ermöglicht wird, wurden mehrere Koordinierungsmechanismen zwischen der Föderalbehörde und den Regionen und Gemeinschaften geschaffen. An erster Stelle gibt es den Konzertierungsausschuss zwischen der Föderalregierung und den Regierungen der Regionen und Gemeinschaften, in dessen Rahmen mehrere spezialisierte interministerielle Konferenzen eingesetzt wurden - darunter die Interministerielle Konferenz „Außenpolitik“, die Interministerielle Konferenz „Umwelt“, die Interministerielle Konferenz „Wirtschaft und Energie“ und die Interministerielle Konferenz „Verkehr und Infrastruktur“. In diesen interministeriellen Konferenzen sind die zuständigen Föderal- und Regionalminister vertreten. Daneben gibt es mehrere besondere Koordinierungsorgane, z.B. den Koordinierungsausschuss „Internationale Umweltpolitik“ (CCPIE/CCIM) und den Energiebeirat (ENOVER/CONCERE).

Der Föderalstaat, die Regionen und die Gemeinschaften können auch Zusammenarbeitsabkommen abschließen<sup>(13)</sup>. In verschiedenen Teilbereichen u.a. der Umweltpolitik ist dies mittlerweile geschehen. Am bekanntesten sind das interregionale Zusammenarbeitsabkommen über Verpackungsabfälle<sup>(14)</sup> und das Zusammenarbeitsabkommen über die internationale Umweltpolitik<sup>(15)</sup>. In einigen Fällen sind die Regionen auch in föderalen Organen und Institutionen vertreten, etwa im Kontrollausschuss für Elektrizität und Gas und im Föderalrat für nachhaltige Entwicklung. Es sind auch mehrere spezifische Verpflichtungen im Bereich der gegenseitigen Informationserteilung, Einholung von Stellungnahmen, Konzertierung oder Zustimmung in den Sondergesetzen über die Staatsreform vorgesehen.

Besondere Aufmerksamkeit ist in diesem Zusammenhang der europäischen sogenannten Seveso-Richtlinie<sup>(16)</sup> zu widmen. Die Umsetzung der ursprünglichen Richtlinie fiel in Belgien zum Teil in die Zuständigkeit der Föderalbehörde (die Aspekte Arbeitsschutz und Zivilschutz) und zum Teil in die regionale Zuständigkeit (der Aspekt Umweltschutz). Dies führte in den achtziger Jahren zu einseitigen Umsetzungsmaßnahmen auf föderaler und regionaler Ebene, die ungenügend aufeinander abgestimmt waren, was Lücken und Überschneidungen zur Folge hatte. Deshalb wurde 1988 beschlossen, diesbezüglich eine besondere Bestimmung in das Sondergesetz zur Reform der Institutionen aufzunehmen, die die Föderalbehörde und die Regionen zum Abschluss eines Zusammenarbeitsabkommens für die Anwendung der Seveso-

---

weniger als sechs verschiedene Fälle unterschieden, je nachdem, um welchen Fachrat es sich jeweils handelt.

<sup>12</sup> Zusammenarbeitsabkommen vom 30. Juni 1994 bezüglich der internationalen Organisationen.

<sup>13</sup> R. MOERENHOUT, De samenwerking tussen de federale staat en de gewesten en tussen de gewesten onderling inzake leefmilieu en ruimtelijke ordening, *TMR* 1998, 74-95.

<sup>14</sup> N. DE SADELEER, „Het beheer van verpakkingsafval op de proef gesteld door het coöperatief federalisme: Onderzoek naar het ontstaan en de draagwijdte van het samenwerkingsakkoord van 30 mei 1996 betreffende de preventie en het beheer van verpakkingsafval“, *TMR* 1998, 408-425. Es handelt sich dabei um die Durchführung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

<sup>15</sup> L. LAVRYSEN, *o.c.*, 629-630.

<sup>16</sup> Richtlinie 82/501/EWG, mittlerweile ersetzt durch Richtlinie 96/83/EG.

Richtlinie in Belgien verpflichtet (Artikel 92bis § 3 Buchstabe b) des Sondergesetzes vom 8. August 1980, eingefügt durch das Sondergesetz vom 8. August 1988). Die Seveso-II-Richtlinie wurde somit anschließend durch ein zwischen dem Föderalstaat und den Regionen abgeschlossenes Zusammenarbeitsabkommen zur Durchführung gebracht, das direkte Wirkung hat und nach erfolgter Genehmigung durch Gesetz und Dekret nunmehr eine koordinierte und konzertierte Anwendung dieser Richtlinie in Belgien vorsieht<sup>(17)</sup>.

## II. Der Verfassungsgerichtshof

### *Einsetzung und anfänglicher Aufgabenbereich*

6. Der Werdegang des Verfassungsgerichtshofes (vormals Schiedshof) ist mit dem Prozess der Staatsreform, der sich in Belgien vollzogen hat, untrennbar verbunden. Die Einsetzung des Schiedshofes wurde 1980, d.h. in dem Jahr, in dem zwei<sup>(18)</sup> von den drei Regionen Gesetzgebungskompetenzen erworben haben<sup>(19)</sup>, in der belgischen Verfassung verankert (Artikel 107ter, nunmehr Artikel 142 der koordinierten Verfassung). Die näheren Vorschriften bezüglich der Zuständigkeit, der Zusammensetzung und der Arbeitsweise wurden im Gesetz vom 28. Juni 1983 über die Organisation, die Zuständigkeit und die Arbeitsweise des Schiedshofes festgeschrieben. Der Schiedshof nahm seine Tätigkeiten im Jahre 1985 auf.

Ursprünglich war der Schiedshof nur zuständig für die Schlichtung von Kompetenzkonflikten<sup>(20)</sup> zwischen dem nationalen Gesetzgeber und den Regional- und Gemeinschaftsgesetzgebern. Die Schlichtung solcher Streitfälle war notwendig wegen des Nichtvorhandenseins einer Hierarchie unter den jeweiligen Gesetzgebern sowie wegen des der rechtsprechenden Gewalt auferlegten Verbots, Gesetze und Dekrete anhand der Verfassung zu prüfen. Es musste ein Organ geschaffen werden, das dafür Sorge tragen könnte, dass die jeweiligen Gesetzgeber nicht über die Grenzen ihrer Zuständigkeiten hinausgehen.

Der Schiedshof wurde gegründet als ein Rechtsprechungsorgan *sui generis*, mit einer besonderen Zusammensetzung. Er setzt sich aus zwölf auf Lebenszeit ernannte Richter zusammen, die zur Hälfte ehemalige Parlamentarier sein müssen, und zur anderen Hälfte Juristen aus anderen hohen Rechtsprechungsorganen (Kassationshof, Staatsrat), aus Universitäten oder aus dem Schiedshof selbst (Referenten). Bei den Ernennungen wird ein politischer Proporz zur Anwendung gebracht. Die Mitglieder werden vom Senat mit Zweidrittelmehrheit vorgeschlagen. Der Verfassungsgerichtshof ist überdies sprachlich (Niederländisch/Französisch) paritätisch

---

<sup>17</sup> Zusammenarbeitsabkommen vom 21. Juni 1999 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Region, der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen.

<sup>18</sup> Die Region Brüssel-Hauptstadt erhielt diese Zuständigkeit erst 1989.

<sup>19</sup> Die Gemeinschaften, oder wenigstens die Niederländischsprachige und die Französischsprachige Kulturgemeinschaft, aus denen die Flämische und die Französische Gemeinschaft hervorgegangen sind, hatten bereits 1971 Gesetzgebungskompetenz erworben. Die Deutschsprachige Gemeinschaft erhielt diese Zuständigkeit im Jahre 1983.

<sup>20</sup> Bei der Vorbeugung von Interessenkonflikten spielt die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates eine wichtige Rolle.

zusammengesetzt und umfasst also sechs niederländischsprachige und sechs französischsprachige Richter. Einer der Richter muss eine passive Kenntnis der deutschen Sprache besitzen. Jede Sprachgruppe hat einen Vorsitzenden, weshalb es zwei Vorsitzende gibt. Die Vorsitzenden tagen in jeder Rechtssache, zusammen mit fünf Richtern, die turnusmäßig bestimmt werden und bei denen es sich im einen Jahr um drei Niederländischsprachige und zwei Französischsprachige handelt, und im anderen Jahr umgekehrt. Jede Rechtssache wird also im Prinzip durch eine Besetzung mit sieben Richtern behandelt, von denen jeweils zwei - ein Niederländischsprachiger und ein Französischsprachiger - als Berichterstatter auftreten. Rechtssachen können auch in vollzähliger Sitzung, durch eine Besetzung mit zwölf (bzw. zehn) Richtern behandelt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. In vollzähliger Sitzung ist die Stimme des „amtierenden“ Vorsitzenden - im jährlichen Wechsel der niederländischsprachige bzw. der französischsprachige Vorsitzende - ausschlaggebend. Die Urteile werden mit Gründen versehen. Die Mehrheiten, mit denen die Beschlüsse gefasst werden, werden nicht veröffentlicht; es gilt nicht das System der „*dissenting opinions*“.

Dem Verfassungsgerichtshof stehen Referenten zur Seite, die den Richtern persönlich beistehen.

7. Ursprünglich war der Verfassungsgerichtshof nur zuständig für die Schlichtung von Kompetenzkonflikten zwischen den verschiedenen Gesetzgebern, was als die Prüfung von Gesetzen und Dekreten anhand der „durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften“ umschrieben wurde. Es handelte sich dabei im Wesentlichen um eine Prüfung von Gesetzen und Dekreten anhand der einschlägigen Verfassungsbestimmungen und anhand der Sonder- und ordentlichen Gesetze zur Reform der Institutionen, die diese Bestimmungen näher zur Ausführung brachten. Die Anhängigmachung erfolgte in der Form von Nichtigkeitsklagen, die von den jeweiligen Regierungen und parlamentarischen Versammlungen innerhalb von einem Jahr nach der Veröffentlichung des Gesetzes bzw. des Dekrets erhoben werden konnten, oder mittels präjudizieller Fragen, die von allen Rechtsprechungsorganen vorgelegt werden konnten und oft sogar mussten, wenn sich in einer konkreten Streitsache ein zum Kompetenzbereich des Verfassungsgerichtshofes gehörendes Problem stellte <sup>(21)</sup>.

#### *Spätere Kompetenzerweiterung - jetziger Aufgabenbereich*

8. In den Jahren 1988-1989 ging die Staatsreform einen Schritt weiter <sup>(22)</sup>. Von wesentlicher Bedeutung war dabei vor allem die Übertragung der Zuständigkeit für das Unterrichtswesen, von der nationalen Ebene auf die drei Gemeinschaften. Das Unterrichtswesen ist in Belgien aber seit eh und je ein heikles Thema - man denke nur an die zwei sogenannten „Schulkriege“ <sup>(23)</sup> und die

---

<sup>21</sup> Siehe zu diesem Themenkreis: J. VELAERS, *Het Arbitragehof*, MAKLU, Antwerpen-Apeldoorn, 1985, 229 SS.

<sup>22</sup> 1993 erfolgte ein noch weiterer Schritt mit der offiziellen Umwandlung Belgiens in einen Föderalstaat, der sich aus Gemeinschaften und Regionen zusammensetzt.

<sup>23</sup> Der Begriff „Krieg“ wird hier selbstverständlich in figurativem Sinne verwendet.



zwei darauf folgenden „Schulfrieden“<sup>24</sup>). Dabei dreht es sich jedes Mal um den jeweiligen Stellenwert, der den drei großen Unterrichtsnetzen des Landes einzuräumen ist - das staatliche Unterrichtswesen (jetzt Gemeinschaftsunterrichtswesen), das von den Provinzen und Gemeinden getragene Unterrichtswesen (das subventionierte offizielle Unterrichtswesen) und das freie Unterrichtswesen (hauptsächlich, aber nicht ausschließlich, das katholische Unterrichtswesen). Auf nationaler Ebene hielten sich die Protagonisten der verschiedenen Unterrichtsnetze weitgehend im Gleichgewicht. Auf Gemeinschaftsebene ist dies weniger der Fall, weshalb nach Methoden gesucht wurde, um die jeweiligen Minderheitsgruppen<sup>25</sup>) zu schützen. Dies führte schließlich zu einer Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs des Verfassungsgerichtshofes.

1988 wurde die Verfassung geändert und bekam der Verfassungsgerichtshof eine neue Zuständigkeit hinzu. Insbesondere hat der Verfassungsgerichtshof nunmehr auch Sorge dafür zu tragen, dass der verfassungsmäßige Gleichheitsgrundsatz, das verfassungsmäßige Diskriminierungsverbot und die verfassungsmäßig gewährleistete Unterrichtsfreiheit und -gleichheit von den Gesetzgebern beachtet werden und wurde für einen jeden, der ein Interesse nachweist, der unmittelbare Zugang zum Verfassungsgerichtshof eröffnet. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit geboten, die Prüfungskompetenz des Verfassungsgerichtshofes in Zukunft auf weitere, noch näher zu bestimmende Verfassungsvorschriften auszudehnen.

Dies alles führte zur Revision des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof, welches durch das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 ersetzt wurde, das aber weitgehend auf dem Gesetz von 1983 aufbaut<sup>26</sup>). Seit dieser Kompetenzerweiterung unterlag es keinem Zweifel mehr, dass der Schiedshof ein Verfassungsgerichtshof war, wenngleich mit immer noch beschränkten Zuständigkeiten, da der Schiedshof nur dafür zuständig ist, anhand ganz bestimmter Teile der Verfassung zu prüfen, nicht aber anhand der gesamten Verfassung. Aus den nachfolgenden Ausführungen wird aber ersichtlich, dass der Schiedshof seine neuen Zuständigkeiten im weiten Sinne auffasst. Obwohl der Schiedshof seine Normenkontrolle nicht unmittelbar anhand sämtlicher Verfassungsbestimmungen ausübt - und somit die formalen Grenzen seiner Zuständigkeiten beachtet -, prüft er mittelbar anhand der meisten verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen, einschließlich des primären und sekundären europäischen Rechts.

Durch das Sondergesetz vom 8. März 2003 wurde die unmittelbare Prüfungszuständigkeit des Hofes nochmals erweitert, und zwar auf sämtliche Artikel von Titel II („Die Belgier und ihre Rechte“) sowie auf die Artikel 170 (Legalitätsprinzip in Steuersachen), 172 (Gleichheit in Steuersachen) und 191 (Schutz für Ausländer) der Verfassung. Der Hof hat von dieser Abänderung Gebrauch gemacht, um seine Prüfungszuständigkeit ebenfalls auf ähnliche Rechte und Freiheiten auszudehnen, die durch verbindliche internationale und europäische Rechtsinstrumente gewährleistet werden. Der Hof erkannte nämlich in seinem Urteil Nr. 136/2004 vom 22. Juli 2004: *„Aufgrund von Artikel 26 § 1 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 in der durch das Sondergesetz vom 9. März 2003 abgeänderten Fassung ist der Hof dafür zuständig, im Wege der Vorabentscheidung Gesetznormen anhand der Artikel von Titel II « Die Belgier und ihre Rechte » sowie der Artikel 170, 172 und 191 der Verfassung zu prüfen. [...] Wenn jedoch eine Vertragsbestimmung, die für Belgien verbindlich ist, eine*

---

<sup>24</sup> Auch dieser Begriff ist in figurativem Sinne zu verstehen.

<sup>25</sup> Einigermaßen vereinfachend dargestellt, in der Französischen Gemeinschaft die Befürworter des freien Unterrichtswesens und in der Flämischen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Befürworter des offiziellen Unterrichtswesens.

<sup>26</sup> Siehe zu diesem Themenkreis: J. VELAERS, *Van Arbitragehof tot Grondwettelijk Hof*, MAKLU Uitgevers, Antwerpen-Apeldoorn, 1990, 577 SS.

*Tragweite hat, die derjenigen einer oder mehrerer der obenerwähnten Verfassungsbestimmungen entspricht, bilden die in dieser Vertragsbestimmung enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes mit den in die betreffenden Verfassungsbestimmungen aufgenommenen Garantien. Der Verstoß gegen ein Grundrecht beinhaltet im Übrigen ipso facto einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung. [...] Daraus ergibt sich, dass in dem Fall, wo ein Verstoß gegen eine Bestimmung von Titel II oder gegen die Artikel 170, 172 of 191 der Verfassung angeführt wird, der Hof bei seiner Prüfung Bestimmungen des internationalen Rechts berücksichtigt, die ähnliche Rechte oder Freiheiten garantieren. [...] Wie die Artikel 12 und 14 der Verfassung garantieren Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte das Recht auf Einhaltung des Legalitätsprinzips in Strafsachen. Daraus ergibt sich, dass der Hof befugt ist zu beurteilen, ob die fragliche Bestimmung gegen das Legalitätsprinzip verstößt, so wie es durch die obenerwähnten Verfassungsbestimmungen garantiert wird, dies unter Berücksichtigung der obenerwähnten Vertragsbestimmungen“. Dies ist mittlerweile zur ständigen Rechtsprechung geworden, von der zahlreiche Anwendungsbeispiele in der Rechtsprechung des Hofes wiederzufinden sind. Es entspricht ebenfalls der ständigen Rechtsprechung, dass ein Behandlungsunterschied, der zum Nachteil einer bestimmten Kategorie von Personen im Genuss der durch das internationale oder europäische Recht gewährleisteten Rechte und Freiheiten eingeführt wird, gleichzeitig einen Verstoß gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz darstellt, ohne dass ein konkreter Vergleich mit der Situation anderer Personenkategorien gemacht werden muss. So erkannte der Hof in seinem Urteil Nr. 26/2006 vom 15. Februar 2006: „Obwohl in den präjudiziellen Fragen nicht angegeben wird, mit welcher Kategorie von Rechtsuchenden die Rechtsuchenden, bezüglich deren der Föderale Öffentliche Dienst (FÖD) Soziale Sicherheit, Verwaltung der Sozialeingliederung, Dienst der Beihilfen für Personen mit Behinderung, eine Entscheidung darüber getroffen hat, ob auf eine Rückforderung verzichtet wird oder nicht, zu vergleichen sind, kann aus dem Verweis in den obenerwähnten Fragen auf Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und den Formulierungen « jede gerichtliche Kontrolle » (erste präjudizielle Frage) und « gerichtliche Kontrolle durch die Arbeitsgerichte » (zweite präjudizielle Frage) abgeleitet werden, dass die in den präjudiziellen Fragen erwähnten Rechtsuchenden mit anderen Kategorien von Rechtsuchenden zu vergleichen sind, denen im Gegensatz zu der ersten Kategorie von Rechtsuchenden nicht die Garantien von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorenthalten würden.“*

Schließlich wurde durch die Verfassungsänderung vom 7. Mai 2007 der Name des Hofes seiner tatsächlichen Zuständigkeit angepasst. Seit dem 8. Mai 2007, dem Datum der Veröffentlichung dieser Abänderung im *Belgischen Staatsblatt*, heißt der Hof „Verfassungsgerichtshof“.

### *Zuständigkeit und Befassung des Verfassungsgerichtshofes; Tragweite der Urteile*

**9.** Der Verfassungsgerichtshof ist im heutigen Stand des Rechts dafür zuständig, Gesetze, Dekrete und Ordonnanzen einerseits anhand der „durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften“ und andererseits anhand der Artikel von Titel II „Die Belgier und ihre Rechte“ und der Artikel 170, 172 und 191 der Verfassung zu prüfen.

**10.** Im Rahmen des erstgenannten Streitverfahrens, des Zuständigkeitsstreitverfahrens, prüft der Verfassungsgerichtshof die Gesetze, Dekrete und Ordonnanzen anhand gewisser „zuständigkeitsverteilender“ Artikel der Verfassung, insbesondere der Artikel 127 bis 140, die sich auf die Zuständigkeiten der Gemeinschaften und Regionen beziehen, und der betreffenden Ausführungssondergesetze, wobei es sich insbesondere um die Sondergesetze vom 8. August 1980, 12. Januar 1989 und 16. Januar 1989 handelt.

**11.** Im Rahmen des zweitgenannten Streitverfahrens, der Prüfung anhand der Grundrechte, ist die Prüfung anhand des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung weiterhin sehr wichtig. In diesem Kontext prüft der Verfassungsgerichtshof anhand bestimmter Artikel der Verfassung. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes haben *„die Artikel 10 und 11 der Verfassung [...] eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten“*. Sie gelten auch in Steuersachen, obwohl ein besonderer steuerlicher Gleichheitsgrundsatz in Artikel 172 der Verfassung verankert ist. Zu den Rechten und Freiheiten, die ohne Diskriminierung gewährleistet werden müssen, gehören auch jene Rechte und Freiheiten, die durch internationale Verträge oder durch das europäische Recht gewährleistet werden. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Schiedshofes gelten *„die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots [...] angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind“*.

Dem Verfassungsgerichtshof zufolge können sowohl unstatthafte Behandlungsunterschiede als auch ungerechtfertigte Gleichbehandlungen im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehen. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes schließen *„die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots [...] nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieselben Vorschriften untersagen übrigens, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt. Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen“*.

Daraus ergibt sich, dass der Verfassungsgerichtshof im Rahmen dieses zweiten Streitverfahrens auch andere verfassungsmäßige Rechte und Freiheiten sowie Rechte und Freiheiten, die durch internationale Verträge und durch das abgeleitete europäische Recht gewährleistet werden, in seine Prüfung einbezieht. Es handelt sich dabei jeweils um eine indirekte Prüfung - auf dem Umweg über <sup>(27)</sup> die Artikel 10 und 11 der Verfassung oder im Zusammenhang mit ähnlichen Rechten, die in der Verfassung verankert sind -, nicht aber um eine direkte Prüfung anhand dieser anderen Rechte und Freiheiten. Der Verfassungsgerichtshof urteilt nämlich konsequent: *„Die Beanstandungen sind nur insofern zu prüfen, als sie auf den Artikeln 10 und 11 der Verfassung beruhen, weil die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 dem Hof nicht die Zuständigkeit erteilt haben, Gesetzesvorschriften wegen*

---

<sup>27</sup> Die Artikel 10 und 11 der Verfassung werden dann „in Verbindung mit“ internationalrechtlichen Bestimmungen und/oder anderen Bestimmungen der Verfassung betrachtet.

*unmittelbarer Verletzung von Vorschriften eines internationalen Vertrags für nichtig zu erklären, auch wenn es unter den durch Artikel 11 der Verfassung den Belgiern gewährleisteten Rechten und Freiheiten Rechte und Freiheiten aufgrund von Bestimmungen internationaler Konventionen gibt, die für Belgien verbindlich sind, in der innerstaatlichen Rechtsordnung infolge eines Einwilligungsaktes anwendbar gemacht worden sind“*<sup>(28)</sup>.

Des Weiteren prüft der Verfassungsgerichtshof auch Gesetze, Dekrete und Ordonanzen, mit denen internationalen Verträgen zugestimmt wird, anhand der Verfassung. Der Verfassungsgerichtshof urteilt nämlich, dass *„keine eigentliche Norm des Völkerrechtes, das durch die Staaten ins Leben gerufen wurde - und nicht einmal Artikel 27 des Wiener Übereinkommens von 1969 über das Völkervertragsrecht - den Staaten die Zuständigkeit [erteilt], völkerrechtliche Verträge zu schließen, welche im Widerspruch zu ihren jeweiligen Verfassungen stehen“*<sup>(29)</sup>. Gegenstand der Prüfung waren somit unter anderem das am 28. März 1925 in Brüssel unterzeichnete belgisch-niederländische Abkommen über u.a. die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen<sup>(30)</sup>, Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention<sup>(31)</sup>, die Artikel 8 Absatz 1 und 8 b Absatz 1 des EG-Vertrags in der durch den Vertrag von Maastricht abgeänderten Fassung<sup>(32)</sup>, Artikel 2 des Internationalen

<sup>28</sup> Schiedshof, Nr. 26/90 (internationale Verträge), Nr. 29/95 (andere Verfassungsbestimmungen). Siehe im selben Sinne: Schiedshof, Nr. 42/90, Nr. 22/91, Nr. 39/91, Nr. 45/92, Nr. 53/92, Nr. 20/93, Nr. 47/93, Nr. 76/93, Nr. 82/93, Nr. 77/94, Nr. 56/95, Nr. 60/95, Nr. 71/95, Nr. 107/98, Nr. 24/99, Nr. 61/99.

<sup>29</sup> Schiedshof, Nr. 12/94.

<sup>30</sup> Verfassungsgerichtshof, Nr. 134/2007. Der Hof erkannte: *„Das Gesetz vom 16. August 1926 « zur Genehmigung des am 28. März 1925 in Brüssel zwischen Belgien und den Niederlanden geschlossenen Abkommens samt Zusatzprotokoll vom selben Tag über die Zuständigkeit der Gerichte, den Konkurs sowie die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden » verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung“*.

<sup>31</sup> Schiedshof, Nr. 33/94. Der Hof erkannte: *„Der Staatsrat fragt den Hof, ob das Gesetz vom 13. Mai 1955 insofern, als es Artikel 6.1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) genehmigt, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, « wenn der besagte Konventionsartikel dahingehend ausgelegt wird, dass die gegen Kanzler der Judikative eingeleiteten Disziplinarverfahren sich nicht auf die Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen beziehen, so dass sie sich nicht auf die in diesem Artikel festgelegten Garantien berufen können, während die Arbeitnehmer im Privatsektor über diese Möglichkeit verfügen ». [...] Laut Artikel 60 EMRK darf keine Bestimmung der Konvention « als Beschränkung oder Minderung eines der Menschenrechte und grundsätzlichen Freiheiten ausgelegt werden, die in den Gesetzen eines Hohen Vertragschließenden Teils (...) festgelegt sind ». Daraus ergibt sich, dass - ungeachtet seines Anwendungsbereichs – Artikel 6.1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und demzufolge das Genehmigungsgesetz vom 13. Mai 1955 nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, da Artikel 6.1 EMRK zwangsläufig dahingehend auszulegen ist, dass er die Rechte, die das innerstaatliche Recht den Kanzlern der Judikative in disziplinarrechtlichen Angelegenheiten gewährt, weder beschränkt noch mindert.“*

<sup>32</sup> Schiedshof, Nr. 76/94. Der Hof erkannte: *„Im angefochtenen Gesetz ist die Zustimmung zu einem Vertrag verankert, der in einem seiner Bestimmungen das aktive und passive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen auf die Bürger der Europäischen Union erweitert, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Union haben, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen; dies gilt unter Vorbehalt der näher festzulegenden Modalitäten. (...) Die Kläger, die sich auf ihre Eigenschaft als Wähler und als Mitglied des Gemeinderates berufen, sind der Ansicht, dass die fraglichen Bestimmungen so beschaffen seien, dass sie ihr aktives und passives Wahlrecht beeinträchtigen*

Paktes über bürgerliche und politische Rechte <sup>(33)</sup>, Artikel 24 § 2 des Allgemeinen Abkommens vom 24. Juni 1968 über die soziale Sicherheit zwischen dem Königreich Belgien und dem Königreich Marokko <sup>(34)</sup>, die europäischen Patentübereinkommen <sup>(35)</sup> und das Eurovignetten-Übereinkommen <sup>(36)</sup>. Bei seiner Prüfung berücksichtigt der Hof eindeutig, dass Verträge nicht

---

*könnten, da sie ihnen « das Vorrecht, das sich aus ihrem Grundrecht der Staatsbürgerschaft ergibt, welches das Stimmrecht nur den Belgiern vorbehält » versagen und darauf abzielen würden, « das Gewicht der von den klagenden Parteien abgegebenen Stimme innerhalb der Wählergemeinschaft selbst » zu verringern und « die Zusammensetzung der kommunalen Wählerschaft zu ändern und die Anzahl der Kandidaten bei den Kommunalwahlen zu erhöhen ». (...) Das Wahlrecht ist ein grundlegendes politisches Recht in der repräsentativen Demokratie. Jeder Wähler oder Kandidat weist das erforderliche Interesse an der Klageerhebung auf Nichtigkeitserklärung von Bestimmungen, die seine Stimme bzw. seine Kandidatur ungünstig beeinflussen können, auf. (...) Die von den Klägern beanstandete Erweiterung der Wahl- und Wählbarkeitsbedingungen tut jedoch weder dem aktiven noch dem passiven Wahlrecht Abbruch. Die Freiheit eines jeden, für den von ihm gewählten Kandidaten zu stimmen und sich als Kandidat zur Wahl zu stellen, wird nicht angetastet. (...) Zwar kann die beanstandete Erweiterung das Ergebnis der Kommunalwahlen beeinflussen, da ihre Einführung in die innerstaatliche Rechtsordnung einer größeren Anzahl von Personen die Möglichkeit bieten wird, zu stimmen und gewählt zu werden, aber das Interesse, das die Kläger daran haben, eine solche Kritik zu äußern, unterscheidet sich nicht von dem Interesse, das jede Person daran haben kann, Regeln, auf deren Grundlage die europäische Integration zustande kommt, zu beanstanden. Eine auf einem solchen Interesse beruhende Klage für zulässig zu erklären, würde darauf hinauslaufen, die Popularklage anzuerkennen, was der Verfassungsgeber nicht gewollt hat. Der Unzulässigkeitseinrede ist stattzugeben.“*

<sup>33</sup> Schiedshof, Nr. 117/98. Der Hof erkannte: *„Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1981 zur Genehmigung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er dadurch, dass er bestimmt, dass dieser Pakt uneingeschränkt wirksam sein wird, was die durch Belgien bei der Unterzeichnung abgegebenen Erklärungen und geäußerten Vorbehalte mit einbezieht, eine Regelung des Vorrechts der Gerichtsbarkeit aufrechterhält.“*

<sup>34</sup> Verfassungsgerichtshof, Nr. 96/2009. Der Hof erkannte: *„Der einzige Artikel des Gesetzes vom 20. Juli 1970 zur Billigung des Allgemeinen Abkommens über die soziale Sicherheit zwischen dem Königreich Belgien und dem Königreich Marokko, unterzeichnet in Rabat am 24. Juni 1968, verstößt nicht gegen die Artikel 11 und 11bis der Verfassung, insofern dadurch Artikel 24 § 2 dieses Allgemeinen Abkommens genehmigt wird.“*

<sup>35</sup> Schiedshof, Nr. 69/2000. Der Hof erkannte: *„Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juli 1977 zur Genehmigung folgender internationaler Verträge: 1. Übereinkommen zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente, abgeschlossen in Straßburg am 27. November 1963; 2. Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens und Durchführungsvorschriften, abgeschlossen in Washington am 19. Juni 1970; 3. Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (europäisches Patentübereinkommen), Durchführungsvorschriften und vier Protokolle, abgeschlossen in München am 5. Oktober 1973; 4. Übereinkommen über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt (Gemeinschaftspatentübereinkommen) und Durchführungsvorschriften, abgeschlossen in Luxemburg am 15. Dezember 1975, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.“*

<sup>36</sup> Schiedshof, Nr. 122/2002. Der Hof erkannte: *„Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1994 « zur Genehmigung des Übereinkommens über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen, das am 9. Februar 1994 durch die Regierungen des Königreichs Belgien, des Königreichs Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der Niederlande in Brüssel geschlossen wurde,*

nur in der eigenen Rechtsordnung Folgen zeitigen, sondern auch in der Rechtsordnung der anderen Vertragsparteien. In der Tat, *wenn die Prüfung des Hofes sich auf ein Gesetz bezieht, mit dem einem internationalen Vertrag zugestimmt wird, muss der Hof berücksichtigen, dass es nicht um eine einseitige Souveränitätshandlung geht, sondern um eine Vertragsnorm, zu der Belgien sich gegenüber einem anderen Staat völkerrechtlich verpflichtet hat* <sup>(37)</sup>. Bis jetzt hat der Hof keinen Vertrag für im Widerspruch zur belgischen Verfassung stehend befunden.

Um den Verfassungsgerichtshof in die Lage zu versetzen, sich diesbezüglich zu äußern, genügt es also, wenn eine unstatthafte unterschiedliche Behandlung bestimmter Personenkategorien oder eine unstatthafte Gleichbehandlung unterschiedlicher Personenkategorien beanstandet wird, und zwar aufgrund der Artikel 10 und 11 der Verfassung, entweder an sich oder in Verbindung mit anderen verfassungsrechtlichen, internationalrechtlichen oder europarechtlichen Bestimmungen oder mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

### *Zugang zum Hof*

**12.** Eine Rechtssache kann auf zweierlei Art beim Verfassungsgerichtshof anhängig gemacht werden. Zunächst einmal gibt es *Klage auf völlige oder teilweise Nichtigkeitserklärung* eines Gesetzes, eines Dekrets bzw. einer Ordonnanz, die in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach der im *Belgischen Staatsblatt* erfolgten Veröffentlichung des angefochtenen Gesetzes, des angefochtenen Dekrets oder der angefochtenen Ordonnanz zu erheben ist. Die Frist beträgt sechzig Tage, wenn es sich um Gesetze, Dekrete oder Ordonnanzen handelt, durch welche einem Vertrag zugestimmt wird <sup>(38)</sup>. Es können auch *Klagen auf einstweilige Aufhebung* erhoben werden. Der Verfassungsgerichtshof kann in Erwartung der Urteilsfällung zur Hauptsache ein Gesetz, ein Dekret oder eine Ordonnanz einstweilig aufheben, wenn ernsthafte Klagegründe vorgebracht werden und unter der Bedingung, dass die unmittelbare Durchführung des Gesetzes, des Dekrets oder der Ordonnanz die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich birgt.

Klagen können von den jeweiligen Regierungen (der Föderalregierung und den Regierungen der Gemeinschaften und Regionen), von den Präsidenten der föderalen gesetzgebenden Versammlungen (Abgeordnetenversammlung und Senat) und der gesetzgebenden Versammlungen der Gemeinschaften und Regionen auf Antrag von zwei Dritteln ihrer Mitglieder erhoben werden. Klage erheben kann schließlich „jede natürliche oder juristische Person, die ein Interesse nachweist“. Die nähere Umschreibung des erforderlichen Interesses wurde dem Verfassungsgerichtshof selbst überlassen. Der Verfassungsgerichtshof verwendet

---

*sowie zur Einführung einer Eurovignette, gemäß der Richtlinie 93/89/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Oktober 1993 » verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.“*

<sup>37</sup> Verfassungsgerichtshof, Nr. 96/2009.

<sup>38</sup> So erklärte der Hof eine verspätet eingereichte Klage gegen das Gesetz vom 16. Februar 2009 zur Zustimmung zum Zusatzprotokoll zum Strafrechtsübereinkommen über Korruption, geschehen zu Straßburg am 15. Mai 2003, für unzulässig. *„Im vorliegenden Fall ist das Gesetz vom 16. Februar 2009 im Belgischen Staatsblatt vom 20. März 2009 (zweite Ausgabe) veröffentlicht worden. Demzufolge war die Klageerhebungsfrist abgelaufen, als am 16. Juni 2009 die vorliegende Klage eingereicht wurde“* (Verfassungsgerichtshof, Nr. 134/2009).

diesbezüglich eine feste Formel: *„Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte; demzufolge ist die Popularklage nicht zulässig“*. In Bezug auf Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht lautet die ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes: *„Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht sich auf ein kollektives Interesse beruft, ist es erforderlich, dass ihr Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, dass sich dieses Interesse nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränkt, dass die angefochtene Rechtsnorm den Vereinigungszweck beeinträchtigen kann, und dass dieser Vereinigungszweck tatsächlich erstrebt wird, was nach wie vor aus der konkreten und dauerhaften Tätigkeit der Vereinigung hervorgehen soll“*.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof kostenlos ist und die klagenden Parteien persönlich oder durch einen Rechtsanwalt ihrer Wahl erscheinen können.

**13.** Den zweiten Zugangsweg zum Verfassungsgerichtshof bilden die *präjudiziellen Fragen*. Erhebt sich vor einem Rechtsprechungsorgan hinsichtlich eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz eine Frage nach der Beachtung der Zuständigkeitsverteilungsvorschriften bzw. nach der Beachtung der Grundrechte, so muss dieses Rechtsprechungsorgan dem Verfassungsgerichtshof diese Frage zur Vorabentscheidung vorlegen. In einigen klar abgegrenzten Fällen sind die Rechtsprechungsorgane von dieser Verpflichtung befreit, etwa wenn der Verfassungsgerichtshof bereits über eine Frage oder eine Klage mit dem gleichen Gegenstand befunden hat. Wie oben bereits erwähnt wurde, dürfen die ordentlichen Gerichte und die Verwaltungsgerichtsbarkeiten, einschließlich der höchsten Rechtsprechungsorgane (Kassationshof und Staatsrat) nicht aus eigenem Antrieb die vorgenannte Prüfung vornehmen. Diese stellt ein Monopol des Verfassungsgerichtshofes dar.

Keine präjudiziellen Fragen können jedoch gestellt werden (Art. 26 § 1bis des Sondergesetzes über den Verfassungsgerichtshof, eingefügt durch das Sondergesetz vom 9. März 2003) in Bezug auf „Gesetze, Dekrete und Ordonnanzen, durch die ein Gründungsvertrag der Europäischen Union oder die Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder ein Zusatzprotokoll zu dieser Konvention gebilligt wird“. Die einzige Möglichkeit, die Verfassungsmäßigkeit solcher Verträge in Frage zu stellen, betrifft somit eine Nichtigkeitsklage innerhalb von 60 Tagen nach der Veröffentlichung des Zustimmungsgesetzes. Auf diese Weise wird bezweckt, die Einhaltung der internationalen Verpflichtungen Belgiens nicht zu beeinträchtigen.

Wird vor einem Rechtsprechungsorgan eine auf ein Gesetz, ein Dekret oder eine Ordonnanz zurückzuführende Verletzung eines Grundrechtes, das völlig oder teilweise analog durch eine Bestimmung von Titel II der Verfassung und durch eine Bestimmung des europäischen oder internationalen Rechts gewährleistet wird, geltend gemacht, so stellt das Rechtsprechungsorgan zuerst dem Verfassungsgerichtshof die präjudizielle Frage zur Vereinbarkeit mit der Bestimmung von Titel II der Verfassung. Nicht erforderlich ist dies jedoch unter anderem dann, „wenn das Rechtsprechungsorgan erkennt, dass offensichtlich keine Verletzung der Bestimmung von Titel II der Verfassung vorliegt“, „wenn das Rechtsprechungsorgan erkennt, dass aus einem Urteil eines internationalen Rechtsprechungsorgans hervorgeht, dass offensichtlich eine Verletzung der Bestimmung des europäischen oder internationalen Rechts vorliegt“ oder „wenn das Rechtsprechungsorgan erkennt, dass aus einem Urteil des Verfassungsgerichtshofes hervorgeht, dass offensichtlich eine Verletzung der Bestimmung von Titel II der Verfassung vorliegt“ (Art. 26 § 4 des

Sondergesetzes über den Verfassungsgerichtshof in der durch das Sondergesetz vom 12. Juli 2009 abgeänderten Fassung) (<sup>39</sup>).

### *Folgen der Urteile des Verfassungsgerichtshofes*

**14.** Die Folgen der Urteile des Verfassungsgerichtshofes sind unterschiedlich je nachdem, ob über eine Nichtigkeitsklage oder über eine präjudizielle Frage befunden wird.

Hält der Verfassungsgerichtshof die in der Nichtigkeitsklage angeführten Klagegründe für begründet, so wird das angefochtene Gesetz, das angefochtene Dekret oder die angefochtene Ordonnanz ganz oder teilweise für nichtig erklärt. Diese Nichtigkeitsklärung gilt *erga omnes* und rückwirkend, als hätten die für nichtig erklärten Bestimmungen niemals existiert. Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen, die aufgrund einer solchen Bestimmung getroffen worden sind, können revidiert werden. Der Verfassungsgerichtshof kann gleichwohl beschließen, gewisse Folgen von für nichtig erklärten Bestimmungen im Wege der Allgemeinverfügung vorübergehend oder endgültig aufrechtzuerhalten.

Urteilt der Verfassungsgerichtshof in Beantwortung einer präjudiziellen Frage, dass ein Gesetz, ein Dekret oder eine Ordonnanz gegen die vorgenannten Vorschriften verstößt, so darf der Richter im Grundstreit die verstoßenden Bestimmungen nicht zur Anwendung bringen. Dasselbe gilt für alle anderen Rechtsprechungsorgane (z.B. Berufungsrichter, Kassationsrichter), die über dieselbe Rechtssache zu befinden haben. Andere Rechtsprechungsorgane, die in anderen Rechtssachen mit diesen für verfassungswidrig erachteten Bestimmungen konfrontiert werden, können das Urteil des Verfassungsgerichtshofes zur Anwendung bringen, oder aber beschließen, erneut eine präjudizielle Frage zu stellen. Im Gegensatz zu dem, was bei einer Nichtigkeitsklärung gilt, verschwinden die für verfassungswidrig erachteten Bestimmungen jedoch nicht aus der Rechtsordnung. Es gibt allerdings die Möglichkeit, aufgrund eines solchen Urteils eine Nichtigkeitsklage zu erheben, woraufhin die Bestimmung tatsächlich aus der Rechtsordnung entfernt werden kann.

---

<sup>39</sup> Siehe zu dieser Problematik des „Zusammentreffens von Grundrechten“: „De toetsing van wetten, decreten en ordonnances aan titel II van de Grondwet en aan internationale mensenrechten- verdragen bij samenloop van grondrechten“, in: A. ARTS, I. VEROUGSTRAETE, R. ANDERSEN (Hrsg.), *De verhouding tussen het Arbitragehof, de Rechterlijke Macht en de Raad van State*, Brügge, Die Keure, 2006, 99-123; J. VELAERS u.a., „Le contrôle des lois, décrets et ordonnances au regard du titre II de la Constitution et des conventions internationales relatives aux droits de l’homme, en cas de concours de droits fondamentaux - Traduction intégrale“, in: A. ARTS, I. VEROUGSTRAETE, R. ANDERSEN (Hrsg.), *Les rapports entre la Cour d’arbitrage, le Pouvoir judiciaire et le Conseil d’Etat*, Brüssel, La Charte, 2006, 125-149; P. POPELIER, „Prejudiciële vragen bij samenloop van grondrechten. Prioriteit van grondrechten of voor bescherming van de wet?“, *RW* 2009-2010, 50-62; M.-F. RIGAUX, „Le contentieux préjudiciel et la protection des droits fondamentaux: vers un renforcement du monopole du contrôle de constitutionnalité de la Cour constitutionnelle“, *JT* 2009, 649-651.



### III. Der Verfassungsgerichtshof und das Gemeinschaftsrecht <sup>(40)</sup>

15. Aus der Rechtsprechung des Hofes geht hervor, dass das Gemeinschaftsrecht sowohl *Referenznorm* als auch eine (mittelbar) geprüfte Norm sein kann.

#### *Das Gemeinschaftsrecht als Referenznorm*

16. Das Gemeinschaftsrecht wird zur Unterstützung einer Nichtigkeitsklage oder einer präjudiziellen Frage oft in Verbindung mit Zuständigkeitsverteilungsvorschriften oder mit durch die belgische Verfassung gewährleisteten Rechten und Freiheiten angeführt. Der Hof verwies bis jetzt in mehr als 250 Urteilen auf eine oder mehrere Bestimmungen des EG-Vertrags, in etwa 25 Urteilen auf eine oder mehrere Bestimmungen des EU-Vertrags, in etwa 10 Urteilen auf einige Zusatzprotokolle und in ungefähr ebenso vielen Fällen auf die Charta der Grundrechte. Des Weiteren bezog der Hof nicht weniger als 90 verschiedene europäische Richtlinien, etwa 10 Verordnungen und einige Beschlüsse bzw. Rahmenbeschlüsse in seine Beurteilung mit ein. Das heißt, dass der Hof in mehr als 10 % aller vorgelegten Sachen das europäische Recht in seine Beurteilung mit einbezieht, und dieser Anteil steigt von Jahr zu Jahr. In den meisten Fällen weiß der Hof Auslegungsprobleme aufgrund der „*acte clair*“- oder „*acte éclairé*“-Theorie zu lösen <sup>(41)</sup>. Man trifft somit häufig Bezugnahmen auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften in den Urteilen des Verfassungsgerichtshofes an, wobei diese darin nur durch Bezugnahmen auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte übertroffen werden. Nur in einer beschränkten Anzahl von Fällen sah sich der Hof gezwungen, Vorabentscheidungsfragen über die Auslegung des primären oder sekundären Gemeinschaftsrechts zu stellen. Der Hof stellte somit Vorabentscheidungsfragen über die Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise <sup>(42)</sup>, die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten <sup>(43)</sup>, die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und

---

<sup>40</sup> Siehe diesbezüglich auch: T. VANDAMME, „Prochain Arrêt: La Belgique! Explaining Recent Preliminary References of the Belgian Constitutional Court“, *European Constitutional Law Review*, 2008, 127-148.

<sup>41</sup> Gemäß der Lehre des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften (EuGH, 6. Oktober 1982, SRL CILFIT u.a. gegen Italienisches Gesundheitsministerium, 283/81, *Slg.*, 1982, S. 3415). Siehe u.a. Urteil Nr. 114/2001 vom 20. September 2001; Urteil Nr. 31/2002 vom 30. Januar 2002; Urteil Nr. 139/2006 vom 14. September 2006; Urteil Nr. 150/2006 vom 11. Oktober 2006; Urteil Nr. 114/2007 vom 19. September 2007; Urteil Nr. 160/2007 vom 19. Dezember 2007; Urteil Nr. 101/2008 vom 10. Juli 2008; Urteil Nr. 108/2008 vom 17. Juli 2008; Urteil Nr. 121/2008 vom 1. September 2008.

<sup>42</sup> Urteil Nr. 24/96 vom 27. März 1996 und Urteil Nr. 6/97 vom 19. Februar 1997.

<sup>43</sup> Urteil Nr. 139/2003 vom 29. Oktober 2003.

abwandern, sowie die Artikel 18, 39 und 43 des EG-Vertrags<sup>(44)</sup>, die Artikel 12 Absatz 1, 18 Absatz 1, 149 Absätze 1 und 2 und 150 Absatz 2 des EG-Vertrags sowie Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c) des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>(45)</sup>, die Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie)<sup>(46)</sup> und den Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates der Europäischen Union vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten<sup>(47)</sup>. Der Hof richtet sich selbstverständlich nach der Antwort des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften auf die gestellten Vorabentscheidungsfragen<sup>(48)</sup>. Wenn der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in seiner Antwort dem Hof einen Ermessensspielraum lässt, so zögert dieser nicht, diesen Ermessensspielraum völlig zu benutzen<sup>(49)</sup>.

*Das Gemeinschaftsrecht als (mittelbar) geprüfte Norm.*

**17.** In Anbetracht der Zuständigkeit des Hofes bilden natürlich erwartungsgemäß Gesetze, Dekrete und Ordonnanzen, mit denen einem europäischen Vertrag oder einem Änderungsvertrag zugestimmt wird, den Gegenstand von Nichtigkeitsklagen. Neben den vorerwähnten Fällen (*supra* Nr. 11) sind in diesem Zusammenhang die Klagen auf Nichtigkeitsklärung der Gesetze und Dekrete zur Zustimmung zum Vertrag von Lissabon zu erwähnen, über die Hof hat befinden müssen. Eine Klage auf Nichtigkeitsklärung des flämischen Dekrets vom 10. Oktober 2008 « zur Zustimmung zum Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie der Schlussakte, unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007 » wurde vom Hof in seinem Urteil Nr. 58/2009 vom 19. März 2009 zurückgewiesen, und zwar teilweise wegen Unbegründetheit der Klagegründe und teilweise deshalb, weil der Hof nicht zuständig war, darüber zu befinden. Der Hof erkannte unter anderem: *„Der Umstand, dass dem vorerwähnten Vertrag in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union durch Volksentscheid zugestimmt wird, ist durch die Verfassungsordnung des betreffenden Mitgliedstaats bedingt. Demzufolge ergibt sich der im Klagegrund angeprangerte*

---

<sup>44</sup> Urteil Nr. 51/2006 vom 19. April 2006.

<sup>45</sup> Urteil Nr. 12/2008 vom 14. Februar 2008.

<sup>46</sup> Urteil Nr. 131/2008 vom 1. September 2008.

<sup>47</sup> Urteil Nr. 128/2009 vom 24. Juli 2009.

<sup>48</sup> Siehe u.a. Urteil Nr. 120/98 vom 3. Dezember 1998; Urteil Nr. 128/2007 vom 10. Oktober 2007.

<sup>49</sup> Siehe u.a. Urteil Nr. 28/2005 vom 9. Februar 2005 und den Beschluss des EuGH vom 1. Oktober 2004 in der Rechtssache C-480/03; Urteil Nr. 10/2008 vom 23. Januar 2008 und das Urteil des EuGH vom 26. Juni 2007 in der Rechtssache C-305/05; Urteil Nr. 11/2009 vom 21. September 2009 und das Urteil des EuGH vom 1. April 2008 in der Rechtssache C-212/06; P. VAN ELSUWEGE/ S. ADAM, Belgium. The Limits of Constitutional Dialogue for the Prevention of Reverse Discrimination. Constitutional Court, Judgment 11/2009 of 21 January 2009, *European Constitutional Law Review*, 2009, 327-339.

*Behandlungsunterschied aus dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats, zu dem sich der Hof nicht äußern kann.“ „Im zweiten Klagegrund machen die klagenden Parteien geltend, dass das angefochtene Dekret gegen Artikel 195 der Verfassung verstoße, insofern dem Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zugestimmt werde, ohne dass die « vom Blickwinkel des Vertrags von Lissabon her relevanten » Verfassungsbestimmungen vorher für revisionsfähig erklärt worden seien. (...) Da diese Verfassungsbestimmung weder eine Regel zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen, noch einer der Artikel von Titel II der Verfassung ist, ist der Hof nicht dafür zuständig, unmittelbar über die Vereinbarkeit des Dekrets mit dieser Verfassungsbestimmung zu befinden.“ „Im dritten Klagegrund machen die klagenden Parteien einen Verstoß gegen Artikel 77 Nr. 6 der Verfassung sowie gegen Artikel 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen geltend, insofern durch das angefochtene Dekret dem Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zugestimmt werde, ohne dass vorher ein Zusammenarbeitsabkommen zwischen den föderalen gesetzgebenden Kammern und den Gemeinschafts- und Regionalparlamenten abgeschlossen worden sei, in dem diese gesetzgebenden Versammlungen die Art und Weise regeln würden, wie das Protokoll zum vorerwähnten Vertrag « über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit » zur Durchführung gebracht werde. (...) Aus der Darlegung des Klagegrunds geht hervor, dass dieser sich in Wirklichkeit gegen das Nichtvorhandensein eines vorherigen Zusammenarbeitsabkommens zwischen den föderalen gesetzgebenden Kammern und den Gemeinschafts- und Regionalparlamenten richtet, in dem diese gesetzgebenden Versammlungen die Art und Weise regeln würden, wie das Protokoll « über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit » zur Durchführung gebracht werden würde. (...) Ohne dass es Anlass dazu gibt, sich zur Notwendigkeit des Abschlusses eines diesbezüglichen Zusammenarbeitsabkommens zu äußern, ist dessen Nichtvorhandensein nicht geeignet, die Wirksamkeit des angefochtenen Zustimmungsdekrets zu beeinträchtigen. Das Protokoll « über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit », das die Möglichkeit vorsieht, bezüglich des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts den Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission eine begründete Stellungnahme zu übermitteln, in der dargelegt wird, weshalb der betreffende Entwurf ihres Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar wäre, kann zur Anwendung gebracht werden, nachdem durch das angefochtene Dekret dem Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zugestimmt worden ist.“*

*Und weiter: „Im vierten Klagegrund machen die klagenden Parteien geltend, dass das angefochtene Dekret gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung « sowie gegen die Artikel 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union » verstoße, insofern der Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, dem durch das Dekret zugestimmt werde, nicht gleichermaßen angesichts aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten würde. (...) Da die Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht in einen für Belgien verbindlichen normativen Text aufgenommen worden ist, ist der Klagegrund unzulässig, insofern er aus einem Verstoß gegen die Artikel 20 und 21 der Charta abgeleitet ist. (...) Insofern die klagenden Parteien einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung geltend machen, ist festzuhalten, dass sich der im Klagegrund angeprangerte Behandlungsunterschied daraus ergibt, dass in gewissen Mitgliedstaaten der Europäischen Union andere Rechtsvorschriften gelten als in anderen Mitgliedstaaten. Zu diesem Behandlungsunterschied kann sich der Hof nicht äußern.“* Der Hof wies in seinem Urteil

Nr. 125/2009 vom 16. Juli 2009 aus ähnlichen Gründen auch eine Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 19. Juni 2008 „zur Zustimmung zum Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie zur Schlussakte“ zurück (<sup>50</sup>).

18. Darüber hinaus wird der Hof immer mehr mit Gesetzen, Dekreten und Ordonnanzen konfrontiert, die sich auf die Umsetzung europäischer Richtlinien oder Rahmenbeschlüsse in das innerstaatliche Recht beziehen. Oft handelt es sich dabei um fast wörtliche Umsetzungen und sind die von den Parteien vor dem Hof vorgebrachten Verfassungsmäßigkeitsbeschwerden im Grunde gleichzeitig auch Verfassungsmäßigkeitsbeschwerden gegen die somit umgesetzten europäischen Richtlinien und Rahmenbeschlüsse. Dabei erhebt sich natürlich die Frage nach der Gültigkeit der besagten Richtlinien und Rahmenbeschlüsse. In solchen Fällen wird der Hof vor der Urteilsfällung entweder auf Antrag der Parteien (<sup>51</sup>) oder von Amts wegen (<sup>52</sup>) die vor ihm angeführten Beschwerden in eine Frage bezüglich der Gültigkeit der betreffenden Richtlinie bzw. des betreffenden Rahmenbeschlusses umsetzen und diese dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften vorlegen, es sei denn, auch hier könnte die „acte clair“-Theorie angewandt werden (<sup>53</sup>). Der Hof hat seine diesbezügliche Haltung im Urteil Nr. 17/2009 vom 12. Februar 2009 wie folgt verdeutlicht: *Aufgrund von Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 befindet der Hof über Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel, sofern der Verstoß gegen eine Bestimmung, anhand deren der Hof prüfen kann, angeführt wird. Diese Bestimmung unterscheidet nicht nach den Gründen, aus denen die angefochtene Norm angenommen wurde. Der Umstand, dass das Auftreten des Gesetzgebers auf der Absicht beruht, eine europäische Richtlinie in die belgische Rechtsordnung umzusetzen,*

---

<sup>50</sup> Eine weitere Klage wurde wegen verspäteter Einreichung für unzulässig erklärt: Verfassungsgerichtshof, Nr. 156/2009.

<sup>51</sup> Urteil Nr. 124/2005 vom 13. Juli 2005 (bezüglich der Zuständigkeit für die Regelung der Übergabe zwischen den Mitgliedstaaten durch den Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union 2002/584/JI vom 13. Juni 2002).

<sup>52</sup> Urteil Nr. 124/2005 vom 13. Juli 2005 (bezüglich der Vereinbarkeit des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union 2002/584/JI vom 13. Juni 2002 mit Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union, insbesondere mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen und mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung; Urteil Nr. 126/2005 vom 13. Juli 2005 (Vereinbarkeit der Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche); Urteil Nr. 17/2009 vom 12. Februar 2009; Urteil Nr. 103/2009 vom 28. Juni 2009 (Vereinbarkeit von Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2004/113/EG mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung); Urteil Nr. 128/2009 vom 24. Juli 2009 (Vereinbarkeit mehrerer Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung).

<sup>53</sup> Siehe Urteil Nr. 92/2006 vom 7. Juni 2006 (bezüglich der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates). Der Hof gelangt zu einer Schlussfolgerung, die nahezu identisch ist mit der späteren Beurteilung der Gültigkeit der betreffenden Richtlinie durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH, 16. Dezember 2008, C-127/07, *Société Arcelor Atlantique et Lorraine u.a.*).

*beeinträchtigt nicht die Zuständigkeit des Hofes. Wenn der Hof ein Urteil über die Gültigkeit einer Richtlinie als notwendig für seine Entscheidung erachtet, stellt er darüber gemäß Artikel 234 des EG-Vertrags dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Vorabentscheidungsfrage.“*

#### **IV. Fazit**

**19.** Das europäische Recht spielt eine immer bedeutendere Rolle bei der Ausgestaltung des belgischen Föderalismus. So wie der weitere Ausbau des europäischen Bauwerks ein fortschreitender Prozess ist, ähnelt der Prozess der Staatsreform in Belgien ebenfalls einer unendlichen Geschichte. Bis jetzt wurden verdienstvolle Versuche unternommen, beide Prozesse aufeinander abzustimmen, obwohl sie jeweils durch eine weitgehend eigentümliche Dynamik gekennzeichnet werden. Der belgische Verfassungsgerichtshof wird in seiner Rechtsprechung demzufolge zunehmend mit verfassungsrechtlichen Fragen konfrontiert, die sich gleichzeitig als europarechtliche Fragen erweisen. Der Hof hat sich dafür entschieden, diese europäische Dimension nicht zu negieren, sondern diesbezüglich den „Dialog“ mit dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften einzugehen, indem er auf den Mechanismus der Vorabentscheidungsfragen zurückgreift. Auf diese Weise wird der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in Belgien immer mehr als ein Verfassungsrichter wahrgenommen und wird der belgische Verfassungsgerichtshof immer mehr zu einem europäischen Richter.